



Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal

9462 Bad St. Leonhard i.Lav., Hauptplatz 46

Bezirk Wolfsberg – Kärnten ☎: 04350/2218 – Fax: 04350/2218-16

Internet: www.bad-st-leonhard-i-lav.at

E-mail: bad-st-leonhard@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i. Lav. vom 17.02.1994, Zahl: 031-2/1/1994, zuletzt geändert mit Verordnung vom 24.05.2006, Zahl: 031-2/1/2006, mit der ein Bebauungsplan für das Gebiet der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard i. Lav. erlassen wird.

Auf Grund der §§ 24 bis 27 des K-GplG 1995, LGBI. Nr. 23, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 71/2002 wird verordnet:

§ 1

Wirkungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle im Flächenwidmungsplan als Bauland festgelegten Flächen, vorbehaltlich abweichender Feststellungen in Teilbebauungsplänen.

§ 2

Mindestgröße der Baugrundstücke

Die Mindestgröße des Baugrundstückes hat

- a) bei offener Verbauung 400 m²
- b) bei halboffener Verbauung 350 m² und
- c) bei geschlossener Verbauung 250 m²

zu betragen.

§ 3

Bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke

1. Bei der baulichen Ausnutzung (Verhältnis der Bruttogesamtgeschoßfläche zur Fläche des Baugrundstückes) der Baugrundstücke darf die Geschoßflächenzahl (GFZ)

- a) im Bauland-Wohngebiet und Bauland-Dorfgebiet
bei maximal 2 Geschoßen von 0,8
bei maximal 3 Geschoßen von 1,0
- b) im Bauland-Industriegebiet und Bauland-Sondergebiet von 1,2,
- c) im übrigen Bauland von 1,0

nicht überschritten werden.

- d) im Kerngebiet der Ortschaften Bad St. Leonhard i.Lav., Schiefling und Twimberg (siehe Plan) wird die Geschoßflächenzahl mit 2,0 festgelegt. Zubauten bei Objekten, die diese Zahl bereits erreicht oder überschritten haben (Bestand), können noch im Ausmaß von maximal 25% der derzeitigen Freifläche errichtet werden.
2. Bei der Berechnung der Geschoßflächenzahl werden ausgebaute Dachgeschoße nicht mit-
einbezogen. Kellergeschoße nur dann, wenn diese mehr als die Hälfte über das vergleichba-
re Gelände herausragen, eine natürliche Belichtung aufweisen und Aufenthaltsräume ent-
halten (nur Ausmaß der Aufenthaltsräume)

§ 4 Bebauungsweise

Als Bebauungsweise ist die offene, halboffene und geschlossene Bebauung zulässig.

§ 5 Anzahl der Geschoße

Die Anzahl der Geschoße hat

- a) im Bauland-Wohngebiet und Bauland-Kurgebiet maximal drei,
b) im übrigen Bauland maximal vier zu betragen.

In die Berechnung der Geschoßzahl sind ausgebaute Dachgeschoße nicht einzubeziehen. Ausge-
baute Kellergeschoße sind nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 zu berechnen.

§ 6 Ausmaß der Verkehrsflächen

- (1) Je Wohneinheit ist auf dem Baugrundstück oder in dessen unmittelbarer Nähe ein PKW-
Parkplatz vorzusehen.
- (2) Für Gaststättenbetriebe und dergleichen ist je 10 m² Gastraumfläche ein PKW-Abstellplatz
auf dem Baugrundstück oder in dessen unmittelbarer Nähe vorzusehen.
- (3) Erschließungsstraßen haben bei einer möglichen Erschließung von
- a) maximal fünf Baugrundstücken eine Mindestbreite von 5,5 m
und
b) mehr als fünf Baugrundstücken eine solche von mindestens 6,0 m
aufzuweisen.
- (4) Bei Erschließung eines Grundstückes ab drei Parzellen ist eine zeichnerische Darstellung,
aus der der Verlauf der Verkehrsflächen und die Parzellengrenzen hervorgehen, vorzulegen.

§ 7 Baulinien

- (1) Die Baulinien entlang öffentlicher Straßen sind anlässlich der Bauverhandlung festzulegen.
- (2) Für die übrigen Baulinien (ausgenommen Abs. 1) gelten die Bestimmungen des § 4 der
Kärntner Bauvorschriften, LGBl. Nr. 58/1985, idgF.

§ 8
Schlussbestimmungen

- (1) Der schriftliche Bebauungsplan vom 11.09.1974, Zahl: 610-1/1/1974, idgF., sowie die Verordnungen der Teilbebauungspläne vom 04.02.1972, Zl.: 610/11/I und II/72, vom 03.05.1973, Zl.: 610/I/1973 vom 15.05.1975, Zl.: 610/1344/75 vom 07.08.1975, Zl.: 610-3/1975 vom 22.12.1981, Zl.: 610-1/1981 vom 22.12.1981, Zl.: 610-1/1981 vom 21.12.1982, Zl.: 610/1/1982 vom 22.07.1983, Zl.: 610-1/1983 vom 06.10.1987, Zl.: 031-2/1987

in der jeweils geltenden Fassung, werden aufgehoben.

- (2) Vorstehend angeführte Verordnungen der Teilbebauungspläne bleiben hinsichtlich der Verkehrsflächen und der Parzellengrenzen weiterhin in Rechtswirksamkeit

Der Bürgermeister:



S. Maier